

EUROPEAN COMMISSION

Competition DG

Politik und strategische Unterstützung Antitrust-Politik und Untersuchung

Stellungnahme

des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben in seinem 149. Treffen am 19. April 2007 betreffend eines Entscheidungsentwurfes im Hinblick auf das Fusionsverfahren

Fall COMP/M.4381- JCI/VB/FIAMM

- 1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die angemeldete Transaktion einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung darstellt und eine gemeinschaftsweite Bedeutung hat.
- 2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Vorhaben auf der Grundlage folgender relevanten Produktmärkte zu beurteilen ist:
 - a) Der OE Markt für Anlasserbatterien für PKW/LCV,
 - b) der OE Markt für Anlasserbatterien für LKW/HCV,
 - c) der Independent Aftermarket ("IAM") für Anlasserbatterien für PKW/LCV,
 - d) der Independent Aftermarket ("IAM") für Anlasserbatterien für LKW/HCV.
- 3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Vorhaben auf der Grundlage folgender geographischer Abgrenzungen der relevanten Märkte zu beurteilen ist:
 - a) EWR-weite Abgrenzung des OE-Marktes für Anlasserbatterien für PKW/LCV,
 - b) EWR-weite Abgrenzung des OE-Marktes für Anlasserbatterien für LKW/HCV,
 - c) nationale Abgrenzung des Independent Aftermarket ("IAM") für Anlasserbatterien für PKW/LCV,
 - d) nationale Abgrenzung des Independent Aftermarket ("IAM") für Anlasserbatterien für LKW/HCV.
- 4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf den EWR-weiten Märkten für OE-Anlasserbatterien für PKW/LCV und für OE-Anlasserbatterien für LKW/HCV führen würde (nicht koordinierte Effekte).
- 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss zu einer wesentlichen Behinderung des Wettbewerbs auf den IAM-Märkten für Anlasserbatterien für PKW/LCV und Anlasserbatterien für LKW/HCV in Italien, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik führen würde, insbesondere als Folge der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung.
- 6. Der Beratende Ausschuss stimmt zu, dass sich die Wettbewerbsbedingungen ohne den Zusammenschluss nicht in gleichem Ausmaß verschlechtern würden, selbst wenn dies zu einer Liquidation von FIAMM führen würde.
- 7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass ohne geeignete Abhilfemaßnahmen die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die OE Märkte wesentlich schlechter wären als im Falle einer Liquidation von FIAMM.
- Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass ohne geeignete Abhilfemaßnahmen die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die IAM Märkte wesentlich schlechter wären als ohne den Zusammenschluss (d.h. im Falle einer Liquidation von FIAMM).

- 9. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der am 29. März 2007 übermittelte verbesserte Zusagenvorschlag für die OE-Märkte ausreichend ist, um die Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf ein Ausmaß zu reduzieren, das mit den Auswirkungen im Falle einer Liquidation von FIAMM zumindest vergleichbar ist, und somit geeignet ist, die wesentliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf den EWR-weiten OE-Märkten, die aus dem Vorhaben resultieren würde, zu beseitigen.
- 10. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die vorgeschlagenen Zusagen geeignet sind, die durch den Zusammenschluss bewirkte wesentliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf den IAM-Märkten in Italien, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, zu beseitigen.
- 11. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Zusagen nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt wodurch der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben behindert würde, und daher gemäß Artikel 8 (2) FKVO mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt werden kann.
- 12. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, die weiteren während der Beratungen angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.

		¥′_		
BELGIË/BELGIQUE	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	DEUTSCHLAND
				K. HOOGHOFF
ÉIRE/IRELAND	<u>EESTI</u>	ELLADA	<u>ESPAÑA</u>	FRANCE
EIKE/IKEE/AND	EESTI	ELEMBIA	ESTAIN	TRACE
				O. GUILLEMOT
<u>ITALIA</u>	KYPROS/KIBRIS	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
F. SQUILLANTE				
				<u> </u>
<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	NEDERLAND	<u>ÖSTERREICH</u>	POLSKA
I. NAGYHAZI		I. WESTERHOFF	A. LUKASCHEK	
PORTUGAL	<u>ROMÂNIA</u>	SLOVENIJA	SLOVENSKO	SUOMI-FINLAND
A. CODINHA				A. NORKELA
<u>sverige</u>	UNITED KINGDOM			
B. LIDÉN	E. McCARTHY	-		
D. LIDEN	L. MCCARIIII	_		